

Informationsvorlage

Nr. GR/015/2016

Aktenzeichen	103.53	Datum: 25.01.2016
Federführendes Amt	Amt für Gebäudemanagement	
Amtsleiter/in	Tobias Schutz	Tel.: 07261 404-370

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Kenntnisnahme	23.02.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Informationen zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt die Vorgehensweise der Stadtverwaltung zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Ausgangspunkt

Die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist in Baden-Württemberg im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt.

Danach werden die betreffenden Personen nach der Erstaufnahme durch das Land Baden- Württemberg zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese liegen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise.

Eine solche Einrichtung des Rhein- Neckar- Kreises befindet sich schon seit Jahren im Fohlenweideweg. In jüngerer Zeit hinzugekommen sind die Gemeinschaftsunterkünfte in der Steinsbergstraße, in der General-Sigel-Straße sowie in der Breiten Seite.

Unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise nach Abschluss des Asylverfahrens, spätestens jedoch nach 24 Monaten, müssen die Flüchtlinge die Gemeinschaftsunterkünfte verlassen und werden zur sogenannten "Anschlussunterbringung" auf die verschiedenen Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises verteilt.

Ab diesem Zeitpunkt sind die Kommunen für die Unterbringung und Integration der Flüchtlinge zuständig.

Die Stadtverwaltung war bisher noch nicht verpflichtet die Aufgabe der kommunalen Anschlussunterbringung wahrzunehmen, da die Zahl der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort nach einem bestimmten Schlüssel bei der Umlegung auf die einzelnen Gemeinden berücksichtigt wurde.

Aufgrund der massiv angestiegenen Zahl der unterzubringenden Personen ist künftig nun auch die Stadt Sinsheim verpflichtet, selbst Wohnraum im Rahmen der Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen.

Die ersten Unterbringungen werden im 2. Quartal des Jahres 2016 anstehen. Die Stadt muss nach derzeitigen Erkenntnissen im Jahr 2016 nach aktuellem Stand ca. 160 Personen unterbringen. Es kann hierbei nur sehr begrenzt Einfluss auf den Personenkreis genommen werden.

Voraussetzungen

Bei der Unterbringung sind Anforderungen an Unterkunft und Ausstattung zu beachten.

Es gilt ein Richtwert von ca. 10 m² Wohnfläche pro Person. Eine kurzfristige Unterschreitung des Richtwertes auf 7- 8 m² ist möglich. In der Praxis wird sich bei bestehendem Wohnraum, abhängig von der Zahl und der Art der Belegung (Familien oder Einzelpersonen) hier ein Mittelwert einstellen.

Die Wohnungen müssen von der Stadt grundsätzlich mit folgender Mindestausstattung versehen werden:

- eine Küche, mit
 - Spüle
 - Herd
 - Kühlschrank (ab sechs Personen zwei Kühlschränke)
 - Tisch und 1 Stuhl/ Person
- ein Bett pro Person, auch Stockbetten möglich, ggf. auch Matratze und Bettzeug
- ein Spind (Metall) pro Person
- eine Waschmaschine

Ein erstes Kontingent an Ausstattung wurde bereits bestellt, da auf Grund der jeweils hohen Nachfrage mit Lieferzeiten bis zu drei Monaten gerechnet werden muss. Entsprechende Lagerkapazität zur Zwischenlagerung ist vorhanden.

Die konkrete Ausstattung der Wohnungen kann erst kurz vor Belegung des Wohnraumes stattfinden, da erst dann die genaue Personenzahl bekannt ist. Die Erstausrüstung kann vollständig mit dem Rhein-Neckar-Kreis abgerechnet werden.

Die Wohnungen und Treppenhäuser werden mit Rauchmeldern ausgestattet, um eine möglichst hohen Brandschutz zu gewährleisten. Dies wird von der Gebäudeversicherung verlangt.

Des Weiteren muss in allen Wohnungen ein E-Check erfolgen und an den Elektroherden eine Sicherheitszeitabschaltung installiert werden.

Das Amt für Gebäudemanagement hat unter diesen Vorgaben den Wohngebäudebestand systematisch geprüft. Die Stadt verfügt über teilweise leerstehende Wohnungen, welche jedoch zum Teil für die Obdachlosenunterbringung vorgesehen sind. Weiterhin gibt es Leerstand in Gebäuden, die zur Sanierung oder zum Abbruch stehen.

Es ist nicht das Ziel, Wohnungen ohne vorherige Abwägung zu belegen. So sollen weder eine städtebauliche Entwicklung in den betroffenen Bereichen behindert werden, noch immense Summen in die Bewohnbarmachung einzelner Wohnungen investiert werden.

Hier ist im Zweifelsfall ein Neubau an geeigneter Stelle die wirtschaftlich sinnvollere Variante. Weiterhin soll die Belegung der Wohnungen, nach Möglichkeit, passend zum Umfeld erfolgen. Mit der Zahl der unterzubringenden Personen wird hier jedoch der Handlungsspielraum zunehmend enger werden.

Entsprechend geeignete Objekte befinden sich verteilt in nahezu allen Ortsteilen. Dies bedeutet, dass die Flüchtlingsunterbringung in Sinsheim künftig auch in den Ortsteilen stattfinden wird.

Eventuell notwendige Neubaumaßnahmen würden auf Grund der hier vorhandenen Infrastruktur nach derzeitigem Stand eher in der Kernstadt erfolgen.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden die entsprechend geeigneten stadteigenen Wohnungen begangen und nach ihrer Eignung, dem baulichen Zustand und der Verfügbarkeit für die Anschlussunterbringung in vier Kategorien eingeteilt.

- Kategorie 1 (kurzfristig beziehbar):
 - Sinsheim (bis 4 Per.), Ehrstädt (bis 6 Per.), Eschelbach (bis 3 Per.), Hilsbach (bis 4 Per.), Rohrbach (bis 2 Per.)
- Kategorie 2:
 - Hasselbach (bis 3 Per.), Hoffenheim (bis 15 Per.), Steinsfurt (bis 15 Per.)
- Kategorie 3:
 - Hilsbach (bis 8 Per.), Waldangelloch (bis 8 Per.), Steinsfurt (bis 10 Per.)
- Kategorie 4:
 - Adersbach (bis 25 Per.)

Die jeweiligen Ortsvorsteher und Ortschaftsräte werden rechtzeitig vor einer Belegung über die Details informiert.

Die Verwaltung bittet jedoch um Verständnis, dass mögliche Beschlussfassungen gegen eine bestimmte Art der Belegung auf Grund der Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt werden können.

Ausblick

Der vorhandene Wohnraum wird zur Deckung des voraussichtlich zu erwartenden Kontingents für 2016 und insbesondere 2017 und fortfolgende Jahre bei weitem nicht ausreichen, denn dann kommen die 2015 Angekommenen nach 24 Monaten in die Anschlussunterbringung.

Es bieten sich daher zur Deckung weiterer Bedarfe nur zwei Möglichkeiten an:

- 1.) Anmietung von Wohnraum durch die Stadt zum Zwecke der Unterbringung
Hierbei werden der Stadt jeweils die Kostensätze gemäß Satzung erstattet, unabhängig vom tatsächlichen Mietpreis.
Unabhängig von dieser Tatsache steht nicht zu erwarten, dass viele Privatpersonen bereit sind, entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
Tatsächliche Angebote bzw. Anfragen werden jedoch vom Amt für Gebäudemanagement entgegengenommen und in einer Datenbank gesammelt.

- 2.) Neubau von Wohnraum
Der Markt wird derzeit überschwemmt von Anbietern, die Flüchtlingsunterkünfte in Containerbauweise oder in Holz- Schnellbauweise anbieten.
Tatsächlich sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, hier zeitnah in Planungen einzusteigen, da die Planungs- und Bauzeit berücksichtigt werden muss.
Hierbei ergeben sich neben der Frage der Finanzierung insbesondere auch baurechtliche Probleme. Zudem ist entsprechendes Bauland in geeigneter Lage knapp.
Für die anstehenden Investitionen in diesem Bereich hofft die Verwaltung auf Signale des Gesetzgebers hinsichtlich möglicher Förderungen. Die Fördermöglichkeiten werden in jedem Fall voll ausgeschöpft.

Die Verwaltung wird hier zeitnah entsprechende Vorlagen zur Beschlussfassung vorbereiten.

Arbeitsgruppe Asyl

Um bei den Aufgaben der Anschlussunterbringung eine schnelle und reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, wurde innerhalb der Verwaltung die „Arbeitsgruppe Asyl“ gebildet. Hier flossen Hinweise und Empfehlungen ein, welche im Austausch mit anderen Kommunen, die die Aufgabe der Anschlussunterbringung bereits längere Jahre wahrnehmen eingeholt wurden.

Die interne Aufgabenverteilung in anderen betroffenen Kommunen weicht in Teilbereichen auch von der Aufteilung in Sinsheim ab.

Die Arbeitsgruppe umfasst jeweils Vertreter der betroffenen Fachämter mit den folgenden Aufgabenbereichen:

- Amt 20 (Kämmereiamt)
 - Prüfung und Beantragung von möglichen Förderungen
 - Klärung/ Abrechnung der Erstausrüstung mit dem Rhein-Neckar-Kreis

- Amt 30 (Ordnungsamt)
 - Einweisungsverfügung für die Flüchtlinge

- Amt 40 (Amt für Bildung, Familie und Soziales)
 - Koordination / Ansprechpartner der freiwilligen Helfer durch den Flüchtlingsbeauftragten
 - Koordination Kindergarten- und Schulplatz

- Amt 65 (Amt für Gebäudemanagement)
 - Unterbringung der Flüchtlinge Ort
 - Anmietung/ Erwerb, Renovierung/ Sanierung von Räumen zur Flüchtlingsunterbringung
 - Beschaffung der Grundausstattung

Die kommunale Anschlussunterbringung ist eine große Aufgabe für die Stadtverwaltung, die die nächsten Jahre mehr Raum einnehmen wird. Dies hat unabdingbare Konsequenzen, auch für die Personalkapazitäten. Neben der geförderten Stelle des Flüchtlingsbeauftragten im Amt für Bildung, Familie und Soziales sind hier insbesondere das Ordnungsamt und das Amt für Gebäudemanagement betroffen. Die Verwaltung wird hier zum gegebenen Zeitpunkt mit Stellenausschreibungen reagieren.

Die Verwaltung wird die kommunalen Gremien regelmäßig auf dem aktuellen Stand halten und die jeweils erforderlichen Entscheidungen einholen.

Joachim Volz
Stellv. Oberbürgermeister

Tobias Schutz
Dezernatsleitung

Anlage:
Statistik Rhein-Neckar-Kreis